

Stellungnahme zum Kraftwerkssicherheitsge- setz

bne Stellungnahme zum
Referentenentwurf des BMWK eines
Gesetzes zur Einführung von
Ausschreibungen für gesicherte
Kraftwerksleistung
(Kraftwerkssicherheitsgesetz)

Berlin, 28.11.2024: Mit dem Kraftwerkssicherheitsgesetz wird ein zentraler Kapazitätsmechanismus vorweggenommen. Ein solcher Kapazitätsmechanismus ist hoch problematisch, da er Marktverzerrungen verursacht und in der Folge vermeidbare Zusatzkosten für das Stromsystem erzeugt. Stattdessen sollten die Schwächen des aktuellen Strommarktes angegangen werden und das zusätzliche Element einer Hedgingverpflichtung eingeführt werden, um damit langfristig und aus dem Markt heraus die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Für wasserstofffähige Kraftwerke und für Langfristspeicher erscheint eine gezielte Technologieförderung, z.B. im Wege einer F&E-Förderung, zielführender, denn hier geht es darum, möglichst unterschiedliche technologische Optionen zu entwickeln. Das KWSG ist ein frappierendes Beispiel dafür, wie eine maximale Detailsteuerung seitens des Gesetzgebers vorgenommen wird. Anstatt die Rahmenbedingungen für marktwirtschaftliche Lösungen zu geben, wird staatlich bis ins kleinste Detail geplant und gesteuert.

Das Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) nimmt einen zentralen Kapazitätsmechanismus vorweg. Der bne lehnt einen zentralen Kapazitätsmechanismus ab, da er zu erheblichen Verzerrungen auf den Strommärkten führen wird, in der Folge zusätzlichen Förderbedarf für Erneuerbare, für Speicher und

für Flexibilitäten verursachen wird und damit vermeidbare Kosten für die Stromkunden verursacht. Dies wird zu höheren Kosten für die Dekarbonisierung führen, da auch die Elektrifizierung der Sektoren Industrie, Wärme und Verkehr unattraktiver wird und notwendige Investitionen verzögert oder verhindert werden.

Der bne plädiert weiter dafür, die Versorgungssicherheit mit konkreten Verbesserungen des Strommarktes zu erreichen, dazu gehört, neben der Einführung einer Hedging-Verpflichtung, die prioritäre Beseitigung von zentralen Hemmnissen für die Nutzung von Flexibilitäten. Diese Hemmnisse liegen in einer zu langsamen und zu teuren Digitalisierung, den Netzentgeltstrukturen, den Industrienetzentgelten nach §19 Abs. 2 StromNEV und den Einschränkungen zur marktlichen Nutzung von Speichern, um nur die wichtigsten Handlungsfelder zu benennen. Ohnehin ist es beihilferechtlich geboten zunächst Marktunvollkommenheiten zu beseitigen, bevor Kapazitätsmechanismen eingeführt werden. Es sollten deshalb zuerst die notwendigen Reformen durchgeführt werden, bevor die Einführung von anderen Kapazitätsmechanismen in Betracht gezogen wird. Denn erst wenn erfolgreich die genannten Reformen durchgeführt wurden, kann eingeschätzt werden, ob weitere Maßnahmen überhaupt erforderlich sind.

Die Aufteilung der Beschaffung von steuerbaren Kapazitäten auf zwei Säulen (wasserstofffähige Gaskraftwerke und neue Erdgaskraftwerke) ändert dabei nichts an dem Charakter eines zentralen Kapazitätsmechanismus. Dabei bleibt der Entwurf Antworten zur zukünftigen Einbindung der ausgeschriebenen Kapazitäten in einen allgemeineren Kapazitätsmechanismus schuldig. Dadurch können mögliche Einnahmen aus einem solchen Mechanismus nicht in die Angebote eingepreist werden und die Kosten aus dem Kraftwerkssicherheitsgesetz fallen höher aus als nötig.

Zwar teilt der bne die Ansicht, dass langfristig H2-Kraftwerke für die Stromversorgung eine wichtige Rolle spielen werden. Allerdings ist das Angebot an H2-Kraftwerken derzeit noch sehr eingeschränkt hinsichtlich der Zahl der Hersteller aber auch hinsichtlich der verfügbaren Leistungsklassen. Anlagen mit langjähriger Betriebserfahrung bei Nutzung von H2 liegen kaum vor. Damit liegen auch nur für diese wenigen Anlagen belastbare Kostenabschätzungen für eine Umstellung vom Erdgasbetrieb auf H2 vor. Andere Anlagen müssten die technologischen Risiken für eine Umstellung einpreisen, was sie in den Ausschreibungen benachteiligen wird und die Gebotspreise nach oben treiben wird.

Besser wäre es, zunächst konkrete technologische Entwicklungen zu fördern, damit das Angebot an unterschiedlichen H2-fähigen Kraftwerken möglichst schnell steigt. In diesem Zuge könnten auch Betriebserfahrungen mit den Anlagen gesammelt werden, die für Investoren eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. Eine solche gezielte technologische Entwicklung ist jedoch im vorliegenden Vorschlag nicht enthalten. Es ist abzusehen, dass nur solche Anlagen in den Ausschreibungen bezuschlagt werden, die bereits am Markt erhältlich sind und deren Kosten aufgrund der vorhandenen Erfahrung mit den Anlagen eher abgeschätzt werden können.

Die technologische Weiterentwicklung sollte besser im Wege der Forschungs- und Entwicklungsförderung angegangen werden, da hier die Förderung gezielter erfolgen kann. Damit könnten wesentliche Unsicherheiten für Investoren hinsichtlich der Kosten für H2-Kraftwerke oder den Umbau von Gaskraftwerken auf den ausschließlichen Betrieb mit H2 beseitigt werden und somit eine nicht geförderte Errichtung von solchen Kraftwerken befördert werden. Es erscheint sogar sinnvoll, diese Förderung über die derzeit geplante Kapazität von 500 MW hinaus zu erweitern und europäisch zu koordinieren, um eine möglichst große Vielfalt an Lösungen zu erreichen.

Langfristspeicher können ebenfalls zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung leisten. Auch hier besteht im vorgeschlagenen Ausschreibungsdesign die Gefahr, dass lediglich eine Technologie zum Zuge kommt und somit das Ziel der Technologieentwicklung nicht erreicht wird.

Zu einzelnen Teilen des Entwurfs nimmt der bne im Folgenden Stellung:

Technische Mindestanforderungen §7

Die technischen Mindestanforderungen sind geeignet, vor allem kleinere Anlagen von der Ausschreibung faktisch auszuschließen. Die Kosten für die Einhaltung der Anforderungen sind zum einen höher bei kleineren Anlagen, zum anderen können bestimmte Anforderungen, wie zur Momentanreserve, von z.B. Motorenkraftwerken nur mit erhöhtem Aufwand erfüllt werden. Damit erzeugen die Mindestanforderungen eine weitere Verengung des Angebots. Die BNetzA kann nach § 7 Abs. 2 die technischen Anforderungen ändern. Dabei bleibt unklar, bis zu welchem Zeitpunkt diese Änderungen erfolgen können. Es sollte jedenfalls vor den Ausschreibungen klar sein, welche technischen Anforderungen gelten. Zudem können die technischen Anforderungen auch Einfluss auf die Kosten der Anlagen haben. Somit ist fraglich, auf welcher Basis die Höchstpreise ermittelt wurden, wenn die technischen Anforderungen nicht bereits feststehen.

Zusätzlich stehen die Anforderungen auch in einem Spannungsverhältnis zu den laufenden Beschaffungsvorgaben der BNetzA zu den Systemdienstleistungen, da die Anlagen im Rahmen der Ausschreibung bereits die Ausrüstung der Anlagen im Rahmen der Investitionsförderung bezahlt bekommen, durch die Beschaffungsstrategie der BNetzA könnten dann zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Diese Doppelförderung ist unbedingt zu vermeiden.

Höchstwerte

Die Höchstwerte in § 13 sind noch nicht benannt. Damit ist eine Bewertung des Vorschlags problematisch.

Auslösepreis

Die Rechenvorschrift für den Auslösepreis mit einem Fixkostendeckungsbeitrag (FDB) von 300 Euro/MWh, ist hoch problematisch. Die Kraftwerke werden damit angereizt, spätestens bei Auftreten dieses noch nicht sehr hohen Preisniveaus auch tatsächlich zu produzieren. Damit wird ab dieser Schwelle das Angebot im Markt deutlich erhöht und höhere Preise werden weniger häufig auftreten. Damit hat die Festlegung dieses verhältnismäßig geringen Auslösepreises auch Auswirkungen auf andere Lösungsoptionen wie Flexibilität und Speicher, aber auch auf die Marktwerte der Erneuerbaren Energien. Der Auslösepreis in dieser eher geringen Höhe hat damit erhebliche negative Auswirkungen auf den Strommarkt im Ganzen.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei